

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 21/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Helene R [REDACTED] geb. L [REDACTED],
[REDACTED] H [REDACTED] W [REDACTED], O [REDACTED] E [REDACTED] Road, L [REDACTED], England,
2. Milde Bami R [REDACTED] geb. L [REDACTED],
P [REDACTED] Street [REDACTED], H [REDACTED]/Israel,
3. Ingeborg Johanna L [REDACTED] .
Viele B [REDACTED], M [REDACTED]/Italien,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozedbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] & [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung in Hamburg 22,
Adolph-Schönfelder-Strasse 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 4. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e

Das Handelsunternehmen des jüdischen 1939 in London verstorbenen Kaufmanns Dagobert L., dessen Erben die Klägerinnen sind, hatte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts von 1933 bis 1937 von 42 000 RM auf 82 000 RM jährlich steigende Gewinne erzielt. Der Tatrichter geht mithin unangreifbar davon aus, daß das Handelsgeschäft einen seit 1933 nicht geminderten Goodwill hatte. Er stellt weiter fest, daß der seit Januar 1938 sich im Ausland aufhaltende Inhaber über Vermögenswerte ab 4. Februar 1938 nicht mehr ohne Genehmigung der Devisenstelle Hamburg verfügen durfte, diese am 9. März 1938 ihm die Verfügungsbefugnis entzogen und den Prokuristen M. zum Treuhänder bestellt hatte, der alle Geschäfte ab

278

- 3 -

1. Januar 1938 für Rechnung der in den Briefköpfen als Nachfolgefirma von L. & Co bezeichneten neu gegründeten Firma Paul M. nach seinem Bericht vom 16. Mai 1938 getätigt, nach dem Schreiben vom 30. Mai 1938 die Firma L. & Co mit dem gesamten arischen Personal übernommen, damit den Geschäftsbetrieb fortgesetzt, aber die alte Firma bis zu ihrer Löschung im Handelsregister am 25. Februar 1940 abgewickelt hat.

Danach sind die Vermögensgegenstände der Firma L. & Co Anfang 1938 durch den von deutschen Behörden eingesetzten Treuhänder im Sinne der Rückerstattungsgesetze entzogen worden (vgl. BGR RzW 1969, 547). Das gilt auch für den Goodwill des Unternehmens. Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß M. den bis dahin nicht beeinträchtigten Goodwill der Firma L. & Co 1938 erkannt und übernommen hat. Diese Feststellung fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Sie trägt das Berufungsurteil. Für den Verlust des Goodwill, der seit der Entziehung der Vermögenswerte des Unternehmens durch den eingesetzten Treuhänder getreten ist, kann nach § 5 Abs. 1 BGB keine Entschädigung geleistet werden (BGR aaO, RzW 1968, 37). Mitin weicht das Berufungsurteil nicht von der Recht-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

sprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft auch keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mei

Fuchs